

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

A. Zielsetzung

- Verbesserung der außenwirtschaftlichen Absicherung der von Bundesregierung und Bundesbank verfolgten Politik der Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität;
- Beitrag zur Beruhigung der internationalen Währungslage.

B. Lösung

- Erhöhung des gesetzlichen Ermächtigungsrahmens für die Festsetzung des Bardepot-Höchstsatzes von zur Zeit 50 v. H. auf 100 v. H. (§ 6 a Abs. 4 AWG);
- ausdrückliche Einbeziehung der Diskontierung von Inlandswechseln an Gebietsfremde in die Bardepotpflicht (§ 6 a Abs. 1 AWG);
- Ermächtigung für die Beschränkung des Erwerbs von Forderungen gegenüber Gebietsansässige durch Gebietsfremde (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 AWG);
- Anpassung des Kreditbegriffs des § 23 Abs. 1 Nr. 6 AWG an die Fassung des § 6 a AWG.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine nennenswerten Kosten.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Waffengesetz vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797), wird wie folgt geändert:

1. § 6 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Geht ein Gebietsansässiger gegenüber einem Gebietsfremden eine Verbindlichkeit durch Ausstellung, Annahme oder Indossierung eines Wechsels ein, so gilt eine im Zusammenhang hiermit von dem Gebietsfremden erbrachte Geldleistung für die Dauer der Laufzeit des Wechsels als Kredit.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „hundert“ ersetzt.

2. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die unmittelbare oder mittelbare Aufnahme von Darlehen und sonstigen Kredi-

ten durch Gebietsansässige sowie den entgeltlichen Erwerb von Forderungen gegenüber Gebietsansässigen durch Gebietsfremde oder“.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Als Kredite im Sinne des Satzes 1 Nr. 6 gelten alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die wirtschaftlich eine Kreditaufnahme darstellen.“

3. In § 27 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen“ durch die Worte „zuständigen Bundesminister“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1973

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Durch den Gesetzentwurf sollen die der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Abwehr schädigender Geld- und Kapitalzuflüsse aus dem Ausland erweitert werden.

Der Entwurf beruht auf den Erfahrungen, die die Bundesregierung seit der Währungskrise im Frühjahr 1971 auf dem Gebiet der außenwirtschaftlichen Absicherung gewonnen hat. Die seitdem eingeführten Maßnahmen haben zur Sicherung der am 18. Dezember 1971 neu festgelegten Wechselkursstruktur beigetragen. Das Währungssystem insgesamt hat sich jedoch auch nach dieser Neufestsetzung als anfällig für Störungen erwiesen. Die mit der Spaltung des italienischen Devisenmarktes und dem Beginn des Floatens des Schweizer Franken im Januar 1973 eingetretene Situation hat dies deutlich gemacht.

Es hat sich gezeigt, daß die im Außenwirtschaftsgesetz enthaltenen Abwehrinstrumente in besonderen Situationen an die Grenze ihrer Wirksamkeit stoßen. Das gilt vor allem für die Bardepotpflicht, auf die sich der Gesetzentwurf in erster Linie bezieht.

II.

Mit dem sog. Bardepotgesetz (Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Dezember 1971) wurde die Bundesregierung ermächtigt, einen Teil der schädigenden ausländischen Geld- und Kapitalzuflüsse bei der Deutschen Bundesbank stilllegen zu lassen, wenn die Wirksamkeit der Währungs- und Konjunkturpolitik durch die Zuflüsse derart beeinträchtigt wird, daß eine Gefährdung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eintritt. Die Bundesregierung hat die Bardepotpflicht mit der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 1. März 1972 eingeführt. Die Bardepotregelung hat sich in ihrer grundsätzlichen Anlage bewährt und als ein verhältnismäßig einfach zu handhabendes Instrument einer stabilitätsorientierten Wirtschaftspolitik erwiesen.

In seiner bisherigen Fassung sieht das Außenwirtschaftsgesetz (§ 6 a) vor, daß der Depotsatz 50 v. H. der Außenverbindlichkeiten nicht überschreiten darf. Er wurde mit der Einführung der Depotpflicht zunächst auf 40 v. H. und am 1. Juli 1972 auf den gesetzlichen Höchstsatz von 50 v. H. festgelegt. In seiner gegenwärtigen, gesetzlich zulässigen Maximalhöhe bewirkt der Depotsatz, wirtschaftlich gesehen, eine Verdoppelung der Zinskosten für im Ausland aufgenommene Kredite. Das erschien bei Einführung der Depotpflicht nach allen bis dahin gemachten Erfahrungen ausreichend, um zinsinduzierte Zuflüsse hinreichend einzudämmen. Inzwischen haben sich jedoch zeitweilig derart extreme Zinsverbilligungen

auf den internationalen Finanzmärkten ergeben, daß sie auch durch die Anwendung des Höchstsatzes nicht kompensiert werden konnten.

Auch in der Zukunft muß mit dem Auftreten starker Zinsgefälle zwischen In- und Ausland gerechnet werden. Die von den Zinsdifferenzen ausgehenden Wirkungen können durch neu aufflackernde Währungsunruhen vergrößert werden, die zusätzliche Anreize für Liquiditätszuflüsse aus dem Ausland in die Bundesrepublik schaffen. Der Handlungsspielraum der Kreditpolitik kann dadurch unter dem Gesichtspunkt des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, insbesondere eines höheren Maßes an Preisstabilität, in unvertretbarer Weise eingeengt werden. Die volle Funktionsfähigkeit des Bardepots ist somit auch eine wichtige Voraussetzung für die Weiterentwicklung des notenbankpolitischen Instrumentariums, die von der Bundesregierung zur Zeit geprüft wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesen Überlegungen durch eine Erhöhung des zulässigen Bardepot Höchstsatzes von 50 auf 100 Rechnung. Diese gesetzliche Ermächtigung ist erforderlich, um mit dem Bardepot über die Abwehr zinsinduzierter Zuflüsse hinaus auch in Zeiten besonderer Währungsunruhe die Geldzuflüsse voll abschöpfen zu können. Zur Höhe des Satzes ist im übrigen auf die mit der Bardepotpflicht in einem gewissen Zusammenhang stehenden Mindestreservenvorschriften des Bundesbankgesetzes hinzuweisen, die ebenfalls für Auslandsverbindlichkeiten einen Höchstsatz von 100 Prozent vorsehen.

III.

Der Gesetzentwurf soll zugleich deutlich machen, daß die Bundesregierung der Anwendung des Bardepots grundsätzlich den Vorzug vor der direkten Beschränkung des Geld- und Kapitalverkehrs (§ 23 des Außenwirtschaftsgesetzes) gibt. Mit der Möglichkeit, den Depotsatz über 50 v. H. anzuheben, läßt sich das Bardepot auch in Zeiten stärkerer monetärer Bewegungen noch wirksam einsetzen. Gegenüber einer Beschränkung in der Form der Einführung eines Genehmigungserfordernisses bietet selbst ein hoher Bardepotsatz den Vorteil, daß über die Zulässigkeit der einzelnen Transaktionen nicht eine Behörde entscheidet.

IV.

Neben der Erhöhung des Bardepot Höchstsatzes sieht der Gesetzentwurf weitere Ergänzungen in den §§ 6 a und 23 des Außenwirtschaftsgesetzes vor. Durch diese Ergänzungen sollen Lücken im gegenwärtigen Instrumentarium zur Abwehr schädigender Geld- und Kapitalzuflüsse geschlossen werden.

V.

Der Gesetzentwurf dient einer besseren außenwirtschaftlichen Absicherung der Stabilitätspolitik von

Bundesregierung und Bundesbank. Er wirkt tendenziell preisdämpfend. Eine Quantifizierung seiner Auswirkungen auf einzelne Preise und auf das Preisniveau insgesamt ist nicht möglich.

VI.

Der Gesetzentwurf bedarf nach Artikel 109 Abs. 4 Nr. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da sich die Bardepotpflicht auch auf die von Ländern und Gemeinden aufgenommenen Auslandskredite erstreckt und der Umfang der Bardepotpflicht durch die vorgeschlagenen Maßnahmen erweitert werden kann.

VII.

Soweit von den im Gesetzentwurf enthaltenen Ermächtigungen Gebrauch gemacht wird, können der Deutschen Bundesbank und der Bundesfinanzverwaltung geringe und im einzelnen nicht kalkulierbare zusätzliche Sach- und Personalkosten entstehen. Als Kostenfaktoren können sich auf Seiten der Deutschen Bundesbank bei erweiterter Bardepotpflicht die Kontoführung für die Depotbeträge, die Auswertung der Meldungen der Depotpflichtigen und der Erlass von Heranziehungsbescheiden, auf Seiten der Bundesfinanzverwaltung die vermehrte außenwirtschaftsrechtliche Überprüfung der Depotpflichtigen sowie gegebenenfalls die Vollstreckung von Heranziehungsbescheiden auswirken. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die voraussichtlich im wesentlichen mit dem vorhandenen Personalbestand wahrgenommen werden können.

Den Ländern und Gemeinden werden keine zusätzlichen Verwaltungskosten erwachsen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a

Die Ergänzung des § 6 a Abs. 1 dient der Klarstellung. Wechselverbindlichkeiten eines Gebietsansässigen aus Ausstellung, Annahme oder Indossament unterliegen nach Auffassung der Bundesregierung und der Deutschen Bundesbank schon nach der derzeitigen Regelung der Bardepotpflicht, wenn der Gebietsansässige den Wechsel an einen Gebietsfremden weitergegeben hat. Denn nach § 6 a Abs. 1 Satz 2 AWG kann diese Verwendung eines Wechsels als Kreditaufnahme im wirtschaftlichen Sinne angesehen werden. Eine ausdrückliche Erwähnung dieser Form der Kreditaufnahme im Gesetzestext erschien zweckmäßig, um Auslegungsschwierigkeiten zu verhindern, die sich aus der geltenden Fassung des § 6 a Abs. 1 ergeben können.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b

Mit der Festsetzung der Höchstgrenze für den Depotsatz auf 100 v. H. der Auslandsverbindlichkeiten wird bewirkt, daß jede Zinsdifferenz zwischen den Geld- und Kapitalmärkten des In- und Auslandes ausgeglichen werden kann. Vor allem aber erlaubt die Erhöhung des Depotsatzes auf 100 v. H. in Verbindung mit einer entsprechenden Mindestreservierung der Deutschen Bundesbank, die aus dem Ausland herrührende Liquidität im vollem Umfang

aus dem internen Geldkreislauf fernzuhalten. Eine volle Ausschöpfung der Bardepotmöglichkeiten kommt nur in Zeiten massiver Devisenzuflüsse in Betracht, in denen das Ziel der außenwirtschaftlichen Absicherung einer stabilitätsorientierten Kreditpolitik gegenüber dem Ausland vorübergehend derartige Einschränkungen verlangt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben a und b

§ 23 Abs. 1 Nr. 6 (Beschränkung der Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten bei Ausländern) stellt vom Beschränkungsgegenstand her gesehen eine Parallele zu § 6 a Abs. 1 (Bardepotpflicht) dar. Die Fassung des § 23 Abs. 1 Nr. 6 wird daher in einigen Punkten an diejenige des § 6 a angeglichen:

- In § 23 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „unmittelbare oder mittelbare“ vor den Worten „Aufnahme von Darlehen und Krediten“ eingefügt (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a).
- Mit einem neuen zweiten Satz in § 23 Abs. 1 wird der in § 6 a Abs. 1 Satz 2 enthaltene weitgefaßte wirtschaftliche Kreditbegriff wiederholt (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b).
- Die ausdrückliche Erwähnung der Inanspruchnahme von Zahlungsfristen durch Gebietsansässige im jetzigen Wortlaut des § 23 Abs. 1 Nr. 6 wird gestrichen, da der in die neue Fassung des § 23 Abs. 1 eingeführte weitgefaßte Kreditbegriff sichergestellt, daß auch die Inanspruchnahme von Zahlungsfristen unter die Vorschrift des § 23 Abs. 1 Nr. 6 fällt (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a).

Durch diese Änderungen wird dem Umkehrschluß vorgebeugt, daß § 23 Abs. 1 von einem engeren Kreditbegriff ausgehe als § 6 a Abs. 1.

Durch die Aufnahme der Worte „den entgeltlichen Erwerb von Forderungen aus Darlehen und sonstigen Krediten gegen Gebietsansässige“ kommt zum Ausdruck, daß die entgeltliche Abtretung von Forderungen gegenüber Gebietsansässigen an Gebietsfremde der Aufnahme von Auslandskrediten gleichkommt. In den wirtschaftlichen Auswirkungen besteht zwischen beiden Arten von Rechtsgeschäften zumeist kein Unterschied. Unter dem Gesichtspunkt der außenwirtschaftlichen Absicherung kann es erst recht keine Rolle spielen, ob der Mittelzufluß aus dem Ausland durch Kreditaufnahme oder durch Abtretung von Forderungen erfolgt (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a).

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Änderung der Bezeichnung des Bundesministers, der bei Rechtsverordnungen der Deutschen Bundesbank zur Festlegung des Depotsatzes nach § 27 Abs. 1 Satz 4 mitwirkt, ergibt sich durch die neue Geschäftsverteilung der Bundesregierung vom Dezember 1972.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die sogenannte Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.